

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschluss zur Drucksache
 1969/23 - Grundsatzbeschluss zur Stärkung
 des Finanzausschusses

Drucksache

2268/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	26.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 1969/23 – Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses, in Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90(DIE Grünen (DS 2178/23) wird aufgehoben.

26.10.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 6.65. zu der Drucksache 1969/23 in der Fassung der Drucksache 2178/23 folgenden Beschluss gefasst:

„01

Der Stadtrat bekennt sich zur Absenkung der in § 25 (3) b) seiner Geschäftsordnung, sowie in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt, genannten Wertgrenzen für außerplanmäßige Ausgaben (derzeit: 250.000 EUR bzw. 500.000 EUR), und gegebenenfalls auch für andere Sachverhalte wie Vergaben, zur nächsten Wahlperiode.

02

Der Stadtrat bekennt sich zur Erweiterung der Aufgaben seines Fachausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zur nächsten Wahlperiode. Sodann soll auch dort über die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 EUR und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkenntnissen ab einem Streitwert über 250.000 EUR; den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 EUR beträgt; die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln,

bzw. den Einsatz von EU- Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 EUR liegt; die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 EUR; entschieden werden.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vierteljährlich über die getätigten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Verwaltungshaushalt in Höhe ab 5000 Euro und im Vermögenshaushalt in Höhe ab 10.000 Euro zu informieren.“

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben bzw. abzuändern, vgl. § 44 ThürKO.

Begründung

Zum Beschlusspunkt 01:

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO vollzieht der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates. Erst mit dem Vollzug eines Beschlusses durch den Oberbürgermeister erlangt der Beschluss, der zunächst noch ein interner Willensbildungsvorgang ist, Außenwirkung. Die Vollzugshandlung kann im Erlass und der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts, im Abschluss eines Privatrechtsvertrags, in der Ausfertigung einer Satzung oder Verordnung, in der Vornahme einer Verfahrenshandlung oder in schlicht-hoheitlicher Tätigkeit liegen (Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 29 ThürKO).

Bei dem Erlass oder der Änderung der Geschäftsordnung erschöpft sich in Abgrenzung zum Erlass einer Satzung die Vollzugshandlung darin, allen Stadtratsmitgliedern ein Exemplar der jeweils aktuellen Geschäftsordnung auszuhändigen (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. März 1994 – 4 N 92.3580 –, juris).

Im Gegensatz zu einer Satzung bedürfen Änderungen der Geschäftsordnung nicht der Durchführung eines Verfahrens nach [§ 21 ThürKO](#), insbesondere bedarf es keiner Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde (das Recht der Rechtsaufsichtsbehörde, rechtswidrige Beschlüsse zur Geschäftsordnung zu beanstanden, bleibt davon natürlich unberührt) (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 34 ThürKO).

Gleichsam beinhaltet der Beschlusspunkt 01 aber auch eine Änderung der Hauptsatzung. Nach § 10 Abs. 2 Nr. c) der Hauptsatzung erledigt der Oberbürgermeister außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 250.000,- € im Verwaltungshaushalt und nach d) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000,- € im Vermögenshaushalt.

Möchte der Stadtrat eine in seiner Zuständigkeit liegende Änderung der Hauptsatzung beschließen, wäre ein Auftrag an den Oberbürgermeister zur Überarbeitung und Vorlage einer Änderungssatzung notwendig gewesen. Eine Delegation an den Oberbürgermeister, niedrigere Wertgrenzen als die derzeit festgelegten, in die Hauptsatzung aufzunehmen und hierbei ggfs. „auch für andere Sachverhalte wie Vergaben“ Wertgrenzen mit zu regeln, verstößt gegen § 26 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO.

Hierzu kann auch auf das Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 1. Dezember 2022 in Sachen Beanstandung Beschluss-Nr. 1791/20 "Carsharing in die Sondernutzungsgebührensatzung aufnehmen" Bezug genommen werden. Dort heißt es:

„Der Erlass von Satzungen der Stadt Erfurt und ihrer Änderungen (durch Änderungssatzungen) fallen in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit weder auf einen beschließenden Ausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen, vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO, § 29 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz ThürKO. Der Wortlaut des Beschlusses kann auch nicht anders ausgelegt werden. Der Stadtrat hat unzweifelhaft seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Oberbürgermeister in die Sondernutzungsgebührensatzung die Sondernutzung Carsharing aufnimmt und dort eine entsprechende Sondernutzungsgebühr nach den Vorgaben des Stadtrats festlegt. Hätte der Stadtrat eine Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung beschließen wollen, hätte er den Oberbürgermeister mit der Erstellung und Vorlage einer solchen beauftragen müssen.“

Zum Beschlusspunkt 02:

Der Beschlusspunkt 02 weist zwar nicht den spiegelbildlichen Bezug zur Hauptsatzung auf, er leidet aber an einem anderen Mangel. Danach soll dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben neben anderen beschließenden Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden. Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Damit kann es nur eine beschließende Stelle geben, entweder der Stadtrat oder aber ein Ausschuss. Zwei Ausschüsse, die in der Sache jeweils zur Beschlussfassung ermächtigt werden, verstößt gegen § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

Zum Beschlusspunkt 03

Hiernach wurde eine Informationspflicht des Oberbürgermeisters über getätigte über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen beschlossen, die nach der Hauptsatzung in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen (vgl. § 10 Abs. 2 c) und d) der Hauptsatzung).

Nach § 58 ThürKO Abs. 1 Satz 3 ThürKO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet. Dies ist nach § 10 Abs. 2 c) und d) der Hauptsatzung in Verbindung mit § 25 Abs. 3 b der Geschäftsordnung der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben.

Eine Berichtspflicht des Oberbürgermeisters, zu Mitteln, die in seiner Zuständigkeit liegen, kann damit nicht verlangt werden.

Ergebnis:

Insoweit ist der Beschluss aufzuheben.

Stattdessen könnte sich mit der Angelegenheit unter Beachtung des Geschilderten erneut befasst und eine entsprechende Beauftragung zur Erstellung und Vorlage beschlossen werden.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.

